



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

|                    |                                 |            |              |
|--------------------|---------------------------------|------------|--------------|
| <b>Vorlage Nr.</b> | <b>BV-068/2020</b>              | öffentlich | <b>Datum</b> |
| Bearbeiter         | Frau Silberborth                |            | 01.10.2020   |
| Einreicher         | Bürgermeister, Amt für Finanzen |            |              |

### Betreff:

Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 10.01.2018-31.12.2018 für das Haushaltsjahr 2018

| Beratungsfolge: |            |   |               |
|-----------------|------------|---|---------------|
| Status          | Datum      | Gremium   | Zuständigkeit |
| Ö               | 29.10.2020 | Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz | Vorberatung   |
| Ö               | 24.11.2020 | Gemeindevertretung  | Entscheidung  |

### Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis zum 24. September 2020 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung Zeuthen auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses, dem Bürgermeister für den Zeitraum 10.01.2018-31.12.2018 für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für den Zeitraum 10.01.2018-31.12.2018 für das Haushaltsjahr 2018.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage/n

keine